ter Aufenthaltsort war Budapest. Aus Ungarn bin ich geflüchtet am 1954 und wohne zurzeit in Wien.

Etwa im Herbst 1954 hat die Regierung beschlossen, einen grossen Teil der in der Industrie Beschäftigten zu entlassen in der Absicht, dass diese Leute aufs Land gehen sollten, um in der zurückgebliebenen Landwirtschaft zu arbeiten. Die Folge war, dass z.B. in Budapest in vielen Fabriken fast die Hälfte der Arbeiter entlassen wurde. Da aber natürlich im Herbst und Winter in der Landwirtschaft verhältnismässig wenig Arbeitskräfte benötigt werden, sind diese Leute praktisch arbeitslos geworden. Durch Anordnung der Regierung ist ihnen zwar einmal ein Monatslohn gewissermassen als Arbeitslosenunterstützung ausgezahlt worden, es ist aber klar, dass bei den hohen Preisen dieses Geld nicht lange reichte. Die Folge davon war, dass gerade in Budapest die Kriminalität enorm stieg. Es war zum Beispiel gefährlich, abends über die Strasse zu gehen, da man stets Gefahr lief, dass man von Leuten überfallen wurde, die einem die Sachen auszogen. Es sind auch viele Geschäfte ausgeplündert worden. Ich führe dies darauf zurück, dass viele Entlassene mangels jeder Unterstützung einfach darauf angewiesen waren, sich irgendwie ihren Lebensunterhalt zu beschaffen. Die Entlassungswelle wurde gleichzeitig dafür zum Anlass genommen, etwaige politisch unerwünschte Elemente aus den Fabriken hinauszusetzen, während die "linientreuen" Arbeiter ihren Arbeitsplatz behielten.

Vorgelesen

genehmigt

unterschrieben

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

Die Lenkung des Arbeitseinsatzes von Fachkräften ist auch in Ungarn besonders streng.

DOKUMENT 45 (UNGARN)

Aus der Gesetzesverordnung Nr. 7/1951 das Präsidiums der ungarischen Volksrepublik zur Einführung eines Arbeitsgesetzbuches:

Obligatorische Ausübung eines erlernten Berufes.

Artikel 132

- (1) Personen, die eine Berufsschule oder einen Wiederholungskursus absolviert haben, sind zur Erlagung praktischer Erfahrungen oder zur Verbesserung ihrer praktischen Kenntnisse einem vom zuständigen Minister zu bestimmenden Unternehmen einzuweisen und haben in diesem Unternehmen eine praktische Dienstzeit in ihrem Beruf obligatorisch abzuleisten. Bei der Bestimmung des Unternehmens sind die Wünsche der betreffenden Person möglichst zu berücksichtigen.
 - (2) Die obligatorische Dauer der Ausbildungspraxis beträgt

bei Arbeitern, die eine Universität, eine Hochschule oder höhere technische Schule besucht haben, 2 Jahre

bei Arbeitern, die ein Technikum besucht haben, IV2 Jahre,

bei Arbeitern, die eine technische Grundschule besucht haben, 1 Jahr,

bei Arbeitern, die einen Wiederholungskursus absolviert haben, 6 Monate.

(3) Während der obligatorischen Dauer der praktischen Ausbildungszeit ist der Arbeiter mit einer seinen Befähigungen entsprechenden Arbeit zu beschäftigen.